

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 3

Kiel, den 1. Februar

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Urkunde über die Bildung der Kirchengemeinde Kaisdorf, Propstei Plön (S. 25). — Krankenhausseelsorgerkonvent 1965 (S. 25). — Angestelltenvergütungen (S. 26). — Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung (S. 29). — Lehrgang mit Industrie- und Verkaufspraktikum für Vikarinnen, Gemeindeförderinnen und Sozialarbeiterinnen vom 31. März bis 6. Mai 1965 in Gelnhausen (S. 29). — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 29). — Stellenausschreibungen (S. 30). — Plakatmission „Goldene Worte“ (S. 30). — Druckfehlerberichtigung (S. 30).

III. Personalien (S. 30).

Beilage: Titelblatt und Sachregister 1964.

Bekanntmachungen

Urkunde

über die Bildung der Kirchengemeinde
Kaisdorf, Propstei Plön

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Von der Kirchengemeinde Preetz wird der nördliche Teil abgetrennt und als selbständige Kirchengemeinde mit der Bezeichnung „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kaisdorf“ errichtet.

§ 2

Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Preetz und Kaisdorf wird durch die jeweilige südliche Grenze der Kommunalgemeinden Kastorf und Kaisdorf nach dem Stande vom 1. Oktober 1964 gebildet.

§ 3

Die Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Preetz und Kaisdorf wird auf Grund des Beschlusses des Kirchenvorstandes in Preetz vom 3. Juni 1964 durchgeführt.

§ 4

Den Gemeindegliedern der Kirchengemeinde Kaisdorf verbleibt das Recht der Benutzung des Friedhofes der Kirchengemeinde Preetz unter denselben Bedingungen, welche für die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde Preetz gelten.

§ 5

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Kaisdorf über.

§ 6

Die Urkunde tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Kiel, den 18. Januar 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
(L.S.) gez. Dr. Grauhedding

J.-Nr. 596/65/I/5/Kaisdorf 1

Kiel, den 18. Januar 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Dr. Grauhedding

J.-Nr. 596/65/I/5/Kaisdorf 1

Krankenhausseelsorgerkonvent 1965

Kiel, den 16. Januar 1965

Hiermit lade ich zu dem diesjährigen Krankenhausseelsorgerkonvent am Montag, dem 22. Februar 1965, vormittags 10 Uhr, in das Dienstgebäude des Landeskirchenamts Kiel, Dänische Straße 27/35, ein.

Tagesordnung:

1. Andacht
2. Begrüßung
3. Referat Landeskirchenrat Pastor Schröder, Rendsburg, „Der Dienst der Kirche am alternden Menschen“ (mit anschließender Aussprache)
4. Bericht über die Konferenz der Leiter der landeskirchlichen Arbeitsgemeinschaften der Krankenhausseelsorger im Bereich der LKH vom 8. bis 10. Februar 1965 in Frankfurt/Main
5. Verschiedenes

Der Konvent wird für eine Mittagspause unterbrochen. Es wird versucht werden, daß die Teilnehmer gemeinsam das Mittagessen in einer Gaststätte einnehmen können.

Der Besuch des Konvents wird allen Pastoren, die haupt- oder nebenamtlich in der Arbeit der Krankenhausseelsorge stehen, empfohlen. Die entsendenden Stellen werden um Übernahme der Reise- und Verpflegungskosten gebeten.

Zusagen für eine Teilnahme am Konvent und am Mittagessen werden bis Dienstag, den 16. Februar 1965, an das Landeskirchenamt erbeten. Wegen der Vorbereitung wäre das Landeskirchenamt für Einhaltung des Anmeldetermins dankbar.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 1379/65/X/L 47

Angestelltenvergütungen

Kiel, den 23. Januar 1965

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den Wortlaut des mit Datum vom 8. Januar 1965 geschlossenen Vergütungstarifvertrages Nr. 4 zum KAT bekannt. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an die Stelle des Vergütungstarifvertrages Nr. 3 vom 26. Juni 1963 (Kirchl. Gef. u. V.-Bl. S. 110).

Der Vertragsabschluß erfolgte in gleichlautenden Verträgen mit den im nachstehenden Abdruck aufgeführten Organisationen.

Zur Erläuterung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Zu beachten ist, daß die Erhöhung von 6 v. H. von der am 31. Dezember 1964 zustehenden Grundvergütung, höchstens jedoch von dem Höchstbetrag der monatlichen Grundvergütung zu berechnen ist. Die bisherigen Überschreibungsbeträge von 2,— DM (Gruppen IX bis VII) und 30,— DM (Gruppe VI b) — vgl. Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 11. April 1960 (J.-Nr. 5980/60) — bleiben unverändert.
2. Für die am 1. Januar 1965 (Tag des Inkrafttretens der Neuregelung) eintretenden Steigerungen und Aufrückungen ist zu beachten, daß die für den Monat Dezember 1964 zustehenden Grundvergütungen zunächst um die Steigerungsbeträge bzw. Aufrückungszulagen nach bisherigem Recht und die sich dann ergebenden Grundvergütungen um 6 v. H. zu erhöhen sind.
Ist die Grundvergütung höher, die sich bei Behandlung des Angestellten als Neueingestellten ergibt, so ist diese zu zahlen.
3. Die Steigerungstermine der Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet hatten, werden um 12 Monate vorverlegt. Diese Regelung wirkt sich jedoch nicht für Zeiten vor dem 1. Januar 1965 aus.
4. Für die nach dem 1. Januar 1965 eintretenden Steigerungen und Aufrückungen ist zu beachten, daß die Steigerungsbeträge und Aufrückungszulagen erhöht wurden (vgl. Anlage 1).
5. Für Angestellte, die das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind die Vorphundertsätze geändert worden (§ 2 Abs. 2 und 3). Auf die Änderungen des KAT in § 2 wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 1964/65/XI/7 H 4

*

Vergütungstarifvertrag Nr. 4
zum Kirchlichen Angestelltentarifvertrag
(KAT) vom 8. Januar 1965

Zwischen

der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins,
vertreten durch ihre Kirchenleitung,

einerseits,

und

- a) der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr, Bezirksverwaltungen Nordwest und Hamburg,
- b) der Deutschen Angestelltengewerkschaft, Landesverband Schleswig-Holstein,
- c) dem Verband der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein,

andererseits,

wird für die unter den Geltungsbereich des KAT fallenden Angestellten folgendes vereinbart:

§ 1

- (1) Die Höhe der Grundvergütungen, der Steigerungsbeträge und der Aufrückungszulagen (§ 26 Abs. 3 KAT) sowie die Tarifklassen des Ortszuschlages (§ 29 KAT) sind in der Anlage 1 festgelegt.
- (2) Die Grundvergütungen für die Angestellten, die im Zeitpunkt der Einstellung das 21. bzw. 25. Lebensjahr bereits überschritten haben (§ 27 Abs. 3 KAT), ergeben sich aus der Anlage 2.
- (3) Die Grundvergütungen für die Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 28 Abs. 1 KAT), ergeben sich aus der Anlage 3.
- (4) Die Gesamtvergütungen für die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (§ 30 KAT), ergeben sich aus der Anlage 4.

§ 2

Änderung von KAT-Vorschriften

- (1) § 27 KAT wird wie folgt geändert:
 - a) In den Absätzen 1 und 3 werden jeweils die Zahl „22“ durch die Zahl „21“ und die Zahl „26“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 letzter Satz,
Absatz 3 Satz 2,
Absatz 4 Satz 2,
Absatz 5 letzter Satz
werden jeweils die Worte „mit gerader Zahl“ durch die Worte „mit ungerader Zahl“ ersetzt.
- (2) § 28 KAT erhält folgende Fassung:

„§ 28

Grundvergütung der Angestellten zwischen
18 und 21 bzw. 25 Jahren

- (1) Angestellte der Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis IX, die das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, und Angestellte der Vergütungsgruppen I bis III, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten bis zum Beginn des Monats, in dem sie das 21. bzw. 25. Lebensjahr vollenden, eine wie folgt gestaffelte Grundvergütung:

In den Vergütungsgruppen Va, Vb, VI bis IX:
nach Vollendung des 18. Lebensjahres 80 v. H.,
nach Vollendung des 19. Lebensjahres 87 v. H.,
nach Vollendung des 20. Lebensjahres 93 v. H.,
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).

In den Vergütungsgruppen I bis III:
vor Vollendung des 25. Lebensjahres 95 v. H.
der Anfangsgrundvergütung (§ 27 Abs. 1).

- (2) Die unter Absatz 1 fallenden verheirateten Angestellten erhalten, wenn sie auf Grund gesetzlicher Unterhaltspflicht für den vollen Unterhalt ihres Ehegatten aufkommen, anstelle der Grundvergütung nach Absatz 1 bis zur Vollendung des 23. bzw. 27. Lebensjahres die Grundvergütung der Angestellten mit vollendetem 21. bzw. 25. Lebensjahr. Im Falle der Auflösung der Ehe durch Tod oder Ehescheidung tritt eine Verminderung der Grundvergütung nicht ein.
- (3) § 27 Abs. 7 gilt entsprechend“.

(3) § 30 KAT erhält folgende Fassung:

„§ 30

Gesamtvergütung der Angestellten
unter 18 Jahren

- (1) Angestellte, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten von der Grundvergütung und dem Ortszuschlag eines einundzwanzigjährigen ledigen Angestellten der gleichen Vergütungsgruppe und der gleichen Ortsklasse als Gesamtvergütung nachstehende Vomhundertsätze:

50 v. H. vor Vollendung des 15. Lebensjahres,
55 v. H. nach Vollendung des 15. Lebensjahres,
61 v. H. nach Vollendung des 16. Lebensjahres,
70 v. H. nach Vollendung des 17. Lebensjahres.

- (2) Das Lebensjahr gilt mit Beginn des Monats als vollendet, in den der Geburtstag fällt.“

(4) Art. 5 Abs. 3 Satz 1 der SK 2a KAT erhält folgende Fassung:

„Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird für die Vergütungsgruppe

V b	mit 4,40 DM
VI b	mit 3,90 DM
VII	mit 3,35 DM
VIII	mit 3,05 DM
IX	mit 2,80 DM

je Stunde vergütet.“

§ 3

Überleitung am 1. Januar 1965

Für Angestellte, die am 31. Dezember 1964 in einem Arbeitsverhältnis stehen, das zu demselben Arbeitgeber am 1. Januar 1965 fortbesteht, gilt folgendes:

- (1) a) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25., jedoch noch nicht das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Anfangsgrundvergütung.
- b) Für die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden die am 1. Januar 1965 nach dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Recht zustehenden Grundvergütungen um 6 v. H., höchstens jedoch um 6 v. H. der jeweiligen Höchstbeträge der Grundvergütungen der Anlage 1 zum Vergütungsstarifvertrag Nr. 3 zum KAT (Stand 31. Dezember 1964) erhöht. Pfennigbeträge, die sich hierbei ergeben, werden bis zu 49 Pf auf volle DM abgerundet, sonst aufgerundet.

Für die Angestellten, denen vom 1. Januar 1965 an ein Steigerungsbetrag zusteht oder die mit Wirkung vom 1. Januar 1965 höhergruppiert werden, wird die am 31. Dezember 1964 zustehende Grundvergütung zunächst um den Steigerungsbetrag oder um die Aufrückungszulage nach dem bisherigen Recht erhöht. Die so errechnete Grundvergütung wird nach Unterabsatz 1 erhöht.

Ist die nach den Unterabsätzen 1 oder 2 am 1. Januar 1965 zustehende erhöhte Grundvergütung niedriger als der Betrag, der dem Angestellten als Neu-

eingestelltem nach der Anlage 2 zustehen würde, so bildet dieser Betrag die Grundvergütung.

- e) Die Steigerungstermine der Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 22. bzw. 26. Lebensjahr vollendet haben, werden um 12 Monate vorverlegt. Ergibt sich hierbei ein Steigerungstermin, der in das Jahr 1964 gefallen wäre, so wird der Steigerungsbetrag vom 1. Januar 1965 an gezahlt. Buchstabe b Unterabs. 2 und 3 gilt entsprechend.

- (2) Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 21. bzw. 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Grundvergütungen nach der Anlage 3. Die Angestellten, die am 1. Januar 1965 das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten die Gesamtvergütungen nach der Anlage 4.

§ 4

Überstundenvergütungen

- (1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 KAT) betragen:

In Vergütungsgruppe	DM
I	6,70
II	6,00
III	6,00
IV a	5,50
IV b	5,25
V a u. V b	4,90
VI b	4,35
VII	3,80
VIII	3,35
IX	3,10

- (2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, so werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet, weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

§ 5

Geltungsdauer
von Arbeitszeitvorschriften

Die Arbeitszeitregelungen der in § 75 Abs. 3 Buchst. a und b KAT in der Fassung des Änderungsstarifvertrages vom 15. Juli 1964 aufgeführten Vorschriften gelten über den 31. März/30. September 1965 hinaus weiter. Sie können mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

§ 6

Inkrafttreten und Kündigung

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Die §§ 1 bis 4 dieses Tarifvertrages können mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1966, gekündigt werden.

Kiel, den 8. Januar 1965

Unterschriften

Grundvergütungen und Tarifklassen des Ortszuschlages für Angestellte vom vollendeten 21. bzw. 25. Lebensjahr an (zu § 26 bzw. 29 KAT)

Verg. Gr.	Anfangsgrund- vergütung mtl.	Steigerungsbetrag monatlich	Aufrückungszulage monatlich	Höchstbetrag der Grundvergütung monatlich	Tarifklasse des Ortszuschlages
	DM	DM	DM	DM	
I	1226	69	61	1862	II
II	1114	58	61	1619	II
III	973	53	45	1461	II
IV a	820	45	45	1332	II
IV b	764	39	42	1128	III
V a	659	36	37	1013	III
V b	659	36	37	988	III
VI b	571	25	32	811	III
VII	500	21	27	716	III
VIII	453	14	23	599	III
IX	410	14	18	545	III

Grundvergütungen für die nach Vollendung des 21. bzw. 25. Lebensjahres eingestellten Angestellten (zu § 27 Abs. 3 KAT)

Verg. Gr.	Ein- gangs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des												
		21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.
I	III			1 226	1 226	1 226	1 254	1 307	1 360	1 413	1 466	1 519	1 572	1 583
II	III			1 114	1 114	1 140	1 193	1 246	1 299	1 352	1 405	1 458	1 511	1 522
III	III			973	1 026	1 079	1 132	1 185	1 238	1 291	1 344	1 397	1 450	1 461
IV a	V b	820	820	820	854	890	926	962	998	1 034	1 070	1 075		
IV b	VI b	764	764	764	764	764	775	800	825	850	875	890		
V b	VI b	659	659	659	683	708	733	758	783	808	833	848		
VI b	VII	571	571	574	595	616	637	658	679	700	721	742	748	
VII	VIII	500	500	508	522	536	550	564	578	592	606	620	626	
VIII	IX	453	453	461	475	489	503	517	531	545	559	568		
IX	X	410	410	419	433	447	461	475	489	503	517	526		

Grundvergütung für Angestellte unter 21 bzw. 25 Jahren (zu § 28 KAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung vor Vollendung des 25. Lebensjahres monatlich			Tarifklasse des Ortszuschlages
	DM			
I	1 165			II
II	1 058			II
III	924			II

Verg. Gr.	Grundvergütung nach Vollendung des 18. Lebensjahres monatlich			Tarifklasse des Ortszuschlages
	18.	19.	20.	
V a u. V b			613,—	III
VI b	457,—	497,—	531,—	III
VII	400,—	435,—	465,—	III
VIII	362,50	394,—	421,50	III
IX	328,—	356,50	381,50	III

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 KAT)

Alter	Orts- klasse	VI b	VII	VIII	IX
		monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM	monatl. DM
Vor Voll- endung des 15. Lebens- jahres	S	353,50 (8,57)	318,— (7,50)	294,50 (6,80)	273,— (6,15)
	A	342,—	306,50	283,—	261,50
Nach Voll- endung des 15. Lebens- jahres	S	389,— (9,43)	350,— (8,25)	324,— (7,48)	300,50 (6,77)
	A	376,—	337,—	311,50	287,50
Nach Voll- endung des 16. Lebens- jahres	S	431,50 (10,45)	388,— (9,15)	359,50 (8,29)	333,— (7,51)
	A	417,—	374,—	345,50	319,—
Nach Voll- endung des 17. Lebens- jahres	S	495,— (12,—)	445,— (10,50)	412,50 (9,52)	382,— (8,61)
	A	479,—	429,—	396,—	366,—

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

Meldung zur kirchlichen Verwaltungsprüfung

Kiel, den 13. Januar 1965

Die Meldungen zur I. und II. kirchlichen Verwaltungsprüfung müssen dem Landeskirchenamt in Kiel, Dänische Str. Nr. 27/35, spätestens bis zum 1. März 1965 eingereicht werden. Den Meldungen sind die nach § 23 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1962 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 89) erforderlichen Unterlagen beizufügen.

Nach dem 1. März 1965 eingehende Meldungen können erst für die ggf. im Herbst 1965 stattfindenden Verwaltungsprüfungen berücksichtigt werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 1289/65/XI/7/H 36

Lehrgang mit Industrie- und Verkaufspraktikum für Vikarinnen, Gemeindegliederinnen und Sozialarbeiterinnen vom 31. März bis 6. Mai 1965 in Gelnhausen

Kiel, den 22. Januar 1965

Das Burckhardtthaus — Evangelische weibliche Jugend Deutschlands — lädt ein zu einem Lehrgang mit Industrie- und Verkaufspraktikum für Vikarinnen, Gemeindegliederinnen und Sozialarbeiterinnen vom 31. März bis 6. Mai 1965 in Gelnhausen. Der Lehrgang möchte die Möglichkeit geben, einen Einblick in die industrielle Arbeitswelt zu bekommen. Er gliedert sich in 4 Tage Einführung, 4 Wochen Einsatz als Hilfsarbeiterin oder Aushilfsverkäuferin und 5 Tage Auswertung. Die Teilnehmerinnen werden zusammen leben im Haus der Jugend in Wiesbaden. Die Auswertung findet in Gelnhausen statt. Das Burckhardtthaus hofft, den Teilnehmerinnen auch Kenntnisse für neue Arbeitsformen (z. B. Klubs, Mädchenbildungsfeminare etc.) zu vermitteln.

Die Kosten für den Kursus werden zum großen Teil durch den Verdienst der Teilnehmerinnen gedeckt. Die Anmeldungen sind erbeten bis zum 20. Februar 1965.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 241/65/IX/J 5

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde N o r t o r f, Propstei Rendsburg, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Rendsburg, Postfach 11, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Das Pastorat ist renoviert (Ölheizung). Erwünscht ist die Übernahme der Jugendarbeit. Der Seelsorgebezirk umfaßt einen Teil der Stadt Nortorf und 6 Dörfer des Kirchspiels. Mittelschule am Ort, höhere Schulen sind in Neumünster und Rendsburg gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1948/65/VI/4/Nortorf 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alte Kirche auf Pellworm, Propstei Zsum-Bredstedt, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Zsum, Herzog-Adolf-Straße 26, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Die Gemeinde Alte Kirche zählt 440 Gemeindeglieder. Das Pastorat ist 1960 erbaut, mit Zentralheizung, Wasserleitung und el. Strom versehen. Die Insel hat täglich ein- bis zweimal Schiffsverbindung mit dem Festland. Auf der Insel ist eine Volksschule mit Aufbauzug.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 778/65/VI/4/Pellworm AK 2

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde G e t t o r f, Propstei Eckernförde, wird zum 1. April 1965 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Eckernförde einzusenden.

Der Seelsorgebezirk I umfaßt 3.3. 5000 Gemeindeglieder, nach Besetzung der neuerrichteten Pfarrstelle in Osdorf wird die Zahl auf ca. 3000 Gemeindeglieder absinken. Geräumiges, modernisiertes Pastorat vorhanden. Mittelschule am Ort, Oberschulen in Kiel und Eckernförde bequem zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 2073/65/VI/4/Gettorf 2

*

Die 5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde P r e e t z, Propstei Plön, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Preetz, Kirchenstraße 37, einzusenden. Zur Pfarrstelle gehören ca. 3500 Gemeindeglieder, davon 500 in drei angrenzenden Dörfern. Neues Gemeindehaus und neues Pastorat sind in ca. 10 Monaten fertig. Bis dahin steht eine moderne Reihenhäuserwohnung mit 2 großen und 2 kleinen Zimmern zur Verfügung. Alle Schularten am Ort. Sehr gute Verkehrsmöglichkeit nach Kiel.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 29 667/64/VI/4/Preetz 2 d

*

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde S e i l i g e n s t e d t e n - K r u m m e n d i e k mit dem Amtssitz in Krummendiek, Propstei Münsterdorf, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Tzehoe, Kirchenstraße 6, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Geräumiges Pastorat steht nach erfolgter Renovierung zur Verfügung. Höhere Schulen und Mittelschulen in Tzehoe mit Bahn oder Bus gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 1955/65/VI/4/Seil.-Krdiek 2 a

Stellenausschreibungen

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle (B-Stelle) der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud in Flensburg wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Gesucht wird ein(e) Kirchenmusiker(in), der (die) Freude hat, in einer neuen Gemeinde eine eigenständige kirchenmusikalische Arbeit aufzubauen. Besonderer Wert wird außer auf das Orgelspiel auf die Chorarbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unter besonderer Berücksichtigung der in Agenda I gebotenen Möglichkeiten des liturgischen Singens gelegt. Geräumige, abgeschlossene Werkdienstwohnung mit Ölheizung in einer Villa steht zur Verfügung. Anstellung und Vergütung nach KAT. Bewerbungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes zu richten an den Kirchenvorstand St. Gertrud in Flensburg, zu Händen von Pastor Johannes Gerber, Flensburg, Hermann-Löns-Weg 5, wo auch nähere Auskünfte (Ruf 2 33 06) eingeholt werden können.

J.-Nr. 1978/65/IV/XI/7/St. Gertrud 4

In der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Gertrud in Flensburg ist die Stelle einer Gemeindegeldhelferin zu besetzen. Erwartet wird: Aufbau von Kinder- und Jugendkreisen sowie Mitarbeit in der Frauenhilfe und bei der Altenbetreuung.

Werkdienstwohnung wird gestellt. Anstellung und Vergütung nach KAT. Bewerbungen sind innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand St. Gertrud in Flensburg, zu Händen von Herrn Pastor Johannes Gerber, Flensburg, Hermann-Löns-Weg 5, zu richten.

J.-Nr. 1977/65/XI/7/St. Gertrud 4

Plakatmission „Goldene Worte“

Die Plakatmission „Goldene Worte“ (7 Stuttgart-Sillenbuch, Gorch-Fock-Straße 15) bittet um Unterstützung ihrer Arbeit. Seit den Jahren 1912, in dem die Plakatmission von einem Kreis evangelischer Männer aus Kirche und Gemeinschaft gegründet wurde, erfüllt sie ihren Dienst auf dem Boden der Evangelischen Allianz.

Die Plakate (Format 30 × 42) sind für Wechselrahmen lieferbar. Eine Serie Plakate „Goldene Worte“ (24 verschiedene Plakate) kostet jährlich 6,— DM.

Die Geschäftsstelle der Plakatmission liefert Probefendungen und Werbeblätter auf Anforderung.

J.-Nr. 769/65/X/L 63 g

Druckfehlerberichtigung

Kiel, den 21. Januar 1965

Die Bekanntmachung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes in der Fassung vom 13. November 1964 vom 12. Dezember 1964 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 1) enthält einen Druckfehler. In der Anlage des Gesetzes — Besoldungsgruppe 10 — muß die Fußnote „4)“ hinter dem Wort „Kirchenbauoberinspektor“ gestrichen und stattdessen hinter das Wort „friedhofsoberinspektor“ gesetzt werden. Um entsprechende Berichtigung des Gesetzestextes wird gebeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u u s

J.-Nr. 28 901/64/XI/7/H 3 a

Personalien

Ernannt:

Am 20. Januar der Pastor Wilhelm Drühe, z. Z. in Wankendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Wankendorf, Propstei Plön;

mit Wirkung vom 1. Februar 1965 der bisherige Landeskircheninspektor Albert Bardtke zum Landeskirchenoberinspektor.

Berufen:

Am 8. Januar 1965 der Pastor Dr. Hans-Werner Jensen, bisher in Kiel, zum Pastor der Pfarrstelle beim Kirchengemeindevorband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel;

am 9. Januar 1965 der Pastor Dr. Arthur Hoffke, bisher in Hamburg-Poppenbüttel, zum Propst der Propstei Münsterdorf unter gleichzeitiger Ernennung zum Pastor der Kirchengemeinde Tsehoe (1. Pfarrstelle), Propstei Münsterdorf.

Eingeführt:

Am 28. November 1964 der Pastor Jürgen Tiede als Leiter des Bugenhagen-Internats in Timmendorfer Strand;

am 20. Dezember 1964 der Pastor Otto Christ als Pastor in die 6. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Zsum, Propstei Zsum-Bredstedt;

am 10. Januar 1965 der Pastor Dr. Hans-Werner Jensen als Pastor beim Kirchengemeindevorband Kiel für Religionsunterricht an höheren Schulen (4. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Kiel.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag mit dem 31. Januar 1965 der Pastor Dr. Klaus Peter Fließner, Kropp, zwecks Übertritts in den Dienst der Lippischen Landeskirche.